

## Erläuterungen zu den medizinischen Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB

<b>Einleitung</b>	<p><b>Sinn und Zweck der medizinischen Anforderungen</b></p> <p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr beschränken sich nicht allein auf die Technik, sondern umfassen auch den Faktor Mensch. Sämtliche Tätigkeiten erfordern neben den in der Ausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, eine Reihe physischer und psychischer Grundvoraussetzungen. Mittels einer medizinischen Beurteilung wird abgeklärt, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Tätigkeiten erfüllt sind.</p> <p>Zum Schutz der Allgemeinheit und des Personals dürfen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und solche mit speziellen Gefährdungen nur die Personen eingesetzt werden, die sämtliche medizinische und psychologische Anforderungen an die Tätigkeit erfüllen.</p> <p><b>Gesetzliche Rahmenbedingungen</b></p> <p>Neben den normativen Anforderungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) an die Tauglichkeit, sind auch arbeitsmedizinische Untersuchungen für die tätigkeitsbezogene Tauglichkeit/Eignung und zur Prävention von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen nach EKAS-Richtlinien zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Schutz des Personals legt die SBB zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen für spezifische SBB-Tätigkeiten fest. Diese sind bindend für die SBB Angestellten und für das Einsatzpersonal der Personalverleihfirmen (gem. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 9).</p> <p>Sämtliche Anforderungen müssen vor dem Einsatz in einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit geprüft werden. Dies geschieht im Rahmen einer sogenannten Erstbeurteilung/Erstuntersuchung und muss gegebenenfalls als periodische und aperiodische Beurteilung/Untersuchung wiederholt werden.</p>
<b>Kurz erklärt</b>	<p><b>Tauglichkeitsanforderungen des BAV</b></p> <p>Das Bundesamt für Verkehr (BAV) definiert medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE und ZSTEBV. Die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten werden durch das BAV in drei Anforderungsstufen (AS) unterteilt: AS1, AS2 und AS3.</p> <p>Die zugehörigen Untersuchungen/Beurteilungen sind zwingend durch einen BAV-Vertrauensarzt durchzuführen, der Entscheid wird auf einem BAV-Formular dokumentiert und ist der SBB als Nachweis vorzulegen.</p> <p><b>Arbeitsmedizinische Anforderungen und Empfehlungen</b></p> <p>Verschiedene arbeitsmedizinische gesetzliche Vorgaben und Richtlinien zur Prävention von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen definieren medizinische Untersuchungen, die einen Eignungs-/Tauglichkeitscharakter haben. Diese Untersuchungen sind ebenfalls zwingend vor dem Einsatz in sicherheitsrelevanten</p>

Tätigkeiten bei der SBB durchzuführen (Beispiel: Untersuchung auf Hitzetauglichkeit vor dem Einsatz im Gotthardbasis-Tunnel (GBT)).

Weitere Schutzmassnahmen sind für Tätigkeiten in Nachtarbeit/Schichtarbeit, mit Schallbelastungen oder mit Ansteckungsrisiko Hepatitis A und B zu berücksichtigen. Für Tätigkeiten im Freien in Risikogebieten für FSME wird eine Impfung empfohlen.

### SBB-spezifische Anforderungen

Zum Schutz des Personals definiert die SBB zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen für spezifische SBB-Tätigkeiten. Beispielsweise wird das Hör- und Sehvermögen periodisch überprüft.

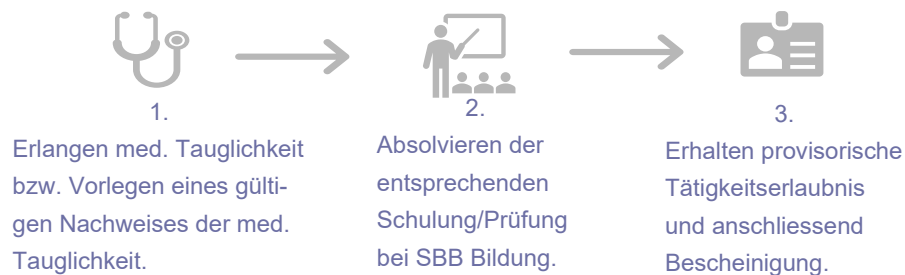
### Detaillierte Informationen zu sämtlichen hier beschriebenen Anforderungen

finden Sie in folgendem Dokument: [Medizinischen Anforderungen für Personal von Drittfirmen](#).

Weitere Informationen zu den Impfungen in den Infoblättern Hepatitis und FSME.

### Vorgehen zur Bescheinigung

Um bestimmte Tätigkeiten bei der SBB ausführen zu können, sind entsprechende Qualifikationen und Bescheinigungen erforderlich. Für den Erhalt der SBB-Bescheinigung sind folgende Schritte zu beachten (für Details s. [Vorgehen Sicherheitskurse](#)):



**Wichtig zu beachten:** Die vorhandene gültige med. Tauglichkeit ist eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an SBB-Sicherheitskursen. Das gilt für die Grundkurse, sowie auch für Wiederholungskurse. Ein aktueller und gültiger Nachweis ist jeweils vor dem Kursbeginn der SBB vorzulegen. Nur so kann nach dem erfolgreichen Kursabschluss den Teilnehmenden eine prov. Tätigkeiterlaubnis ausgestellt werden, welche ihnen erlaubt ab sofort im Gleisfeld eingesetzt zu werden.

### Pflichten der SBB

- Die SBB ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen an die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und solche mit speziellen Gefährdungen einzuhalten und verlangt für die Ausführung dieser Tätigkeiten einen Nachweis, dass sämtliche med. und psych. Anforderungen an die Tätigkeit erfüllt sind.
- Die SBB trägt die Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Personen bei der Arbeit und hierfür definiert sie zusätzliche Anforderungen für die SBB-spezifischen Tätigkeiten, die neben den gesetzlich geforderten zur sicheren Ausführung der Tätigkeiten beitragen.
- Die SBB muss die Ausführung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit für die Person untersagen, wenn diese infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, auf Grund bewusstseinsbeeinflussender Substanzen oder aus

	<p>anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit unter Wahrung der Verkehrssicherheit, des Eigen- und Fremdschutzes auszuüben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die SBB ist verpflichtet für das Einsatzpersonal der Personalverleihfirmen die gleichen Schutzmassnahmen zu definieren, wie für das eigene Personal. Deshalb sind die oben beschriebenen SBB-spezifischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen für die SBB-Angestellten sowie für das Einsatzpersonal der Personalverleihfirmen bindend (gem. ArGV 3, Art. 9).</li></ul>
<b>Pflichten der Dritt-firma</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Privatfirmen sind verantwortlich, dass ihr Personal sämtliche medizinische und psychologische Anforderungen an die Tätigkeit erfüllt. Das beinhaltet unter anderen Tauglichkeitsanforderungen des BAV, arbeitsmedizinische Anforderungen und SBB-spezifische Anforderungen.</li><li>• Die Firmen sind verantwortlich für ihr Personal entsprechende med. und psych. Beurteilungen zu organisieren, das gilt für die Erstuntersuchungen sowie auch für die periodischen und aperiodischen Untersuchungen.</li><li>• Die Firmen haben dem zuständigen Bereich der SBB den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.</li><li>• Alle Kosten zur Klärung/Erneuerung der med. Tauglichkeit sind gemäss den Vertragsbestimmungen durch die Auftragnehmer (Drittfirmen /Personalverleihfirmen) zu tragen.</li><li>• Erachtet sich eine Person mit ihrer Leistungsfähigkeit als derart beeinträchtigt, dass sie die Sicherheit nicht mehr gewährleisten kann, so ist sie verpflichtet dies der SBB zu melden und auf diese Tätigkeit zu verzichten.</li><li>• Für BAV-sicherheitsrelevante Tätigkeiten gelten zusätzlich Bestimmungen des BAV gem. <a href="#">STEBV, Kapitel 3, Art. 12.</a></li><li>• Das externe Personal stellt seine Alkohol- und Drogenfreiheit auf Verlangen unter Beweis resp. unterzieht sich den geforderten Kontrolluntersuchungen.</li></ul>
<b>Dokumente und Kontakte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationen über Tätigkeiten bei der SBB, medizinische Anforderungsstufen/Gruppen, durchführende Stellen, Nachweise, Periodizitäten etc. finden Sie im Dokument <a href="#">Medizinischen Anforderungen für Personal von Drittfirmen</a></li><li>• Sämtliche <a href="#">BAV-Richtlinien und BAV-Formulare, Liste der BAV-Vertrauensärzte</a></li><li>• Mehr zur SBB-Bescheinigung und Kurse <a href="#">auf der SBB-Website unter "Kurse" Vorgehen Sicherheitskurse</a></li><li>• Informationen zum Thema Impfung in den Infoblättern Hepatitis und FSME.</li></ul> <p>Bei Fragen zu den med. Anforderungen wenden Sie sich an <a href="mailto:medical@sbb.ch">medical@sbb.ch</a></p>